Stiftungsnewsletter

April 2017

Bankhaus Lampe

Bankhaus Lampe Gruppe

Das Bankhaus Lampe zählt zu den führenden und wenigen unabhängigen Privatbanken in Deutschland. 1852 gegründet, befindet sich das Traditionshaus heute vollständig im Besitz der Familie Oetker. Neben dem Bielefelder Stammsitz und der Zentrale in Düsseldorf bestehen Niederlassungen und Tochtergesellschaften in Berlin, Bonn, Bremen, Dresden, Frankfurt, Hamburg, München, Münster, Osnabrück, Stuttgart sowie in London, New York und Wien. In der Bankhaus Lampe Gruppe arbeiten weltweit mehr als 670 Mitarbeiter.

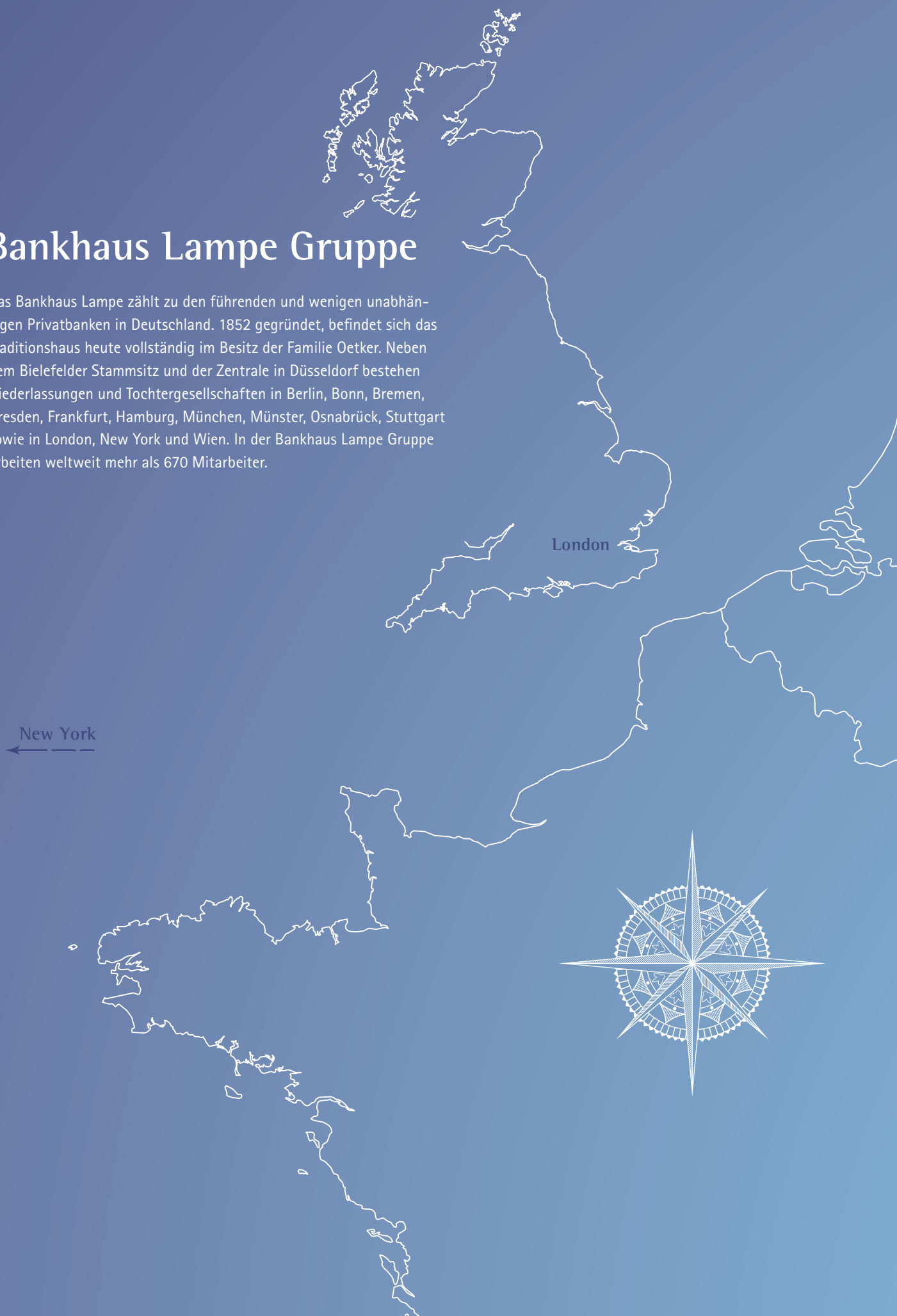

Hamburg
Bremen
Berlin
Osnabrück
Münster
Bielefeld
Düsseldorf
Dresden
Bonn
Frankfurt /Main
Stuttgart
München
Wien

Inhalt

Beratungspraxis

Die richtige Rechtsform zur Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke // 6
Dr. Christian von Oertzen

Bedeutung der Investmentsteuerreform für Stiftungen – ein erster Überblick // 8
Dr. Alexander Mann

Die Umschichtungsrücklage als Mittel der strategischen Vermögensverwaltung // 10
Dr. Claudia Klümpen-Neusel

Stiften leicht gemacht – mit der treuhänderischen Stiftung // 12
Jörg Martin

Einblicke

Wir brauchen mehr Alternativen // 14
Christian Moersch

Der „sichere Hafen" für Stiftungsvorstände // 16
Stephan Dankert

Der Deutsche StiftungsTag 2016 in Leipzig // 18
Frank Hufenhäuser

Im Dialog

Die Hans und Gerda Tremml-Stiftung // 20
Im Gespräch mit Dr. Roland Rauch

Die Heuer Stiftung für medizinische Forschung // 22
Andreas Bornmüller

Impressum // 24

Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,

Ende November veröffentlichte die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder den Abschlussbericht der von ihr beauftragten Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht". Vor dem Hintergrund geänderter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen und der zunehmend angespannten Finanzlage von Stiftungen sollen auf der Basis dieses Abschlussberichts umfangreiche Änderungen des Stiftungsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch erarbeitet werden. Ein entsprechender Gesetzesentwurf soll im Frühjahr 2018 vorliegen.

Der lesenswerte Abschlussbericht empfiehlt eindringlich, bundeseinheitliche rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, da viele Unsicherheiten der aktuellen Stiftungspraxis aus den unterschiedlichen, landesspezifischen Regelungen resultieren.

In diesem Zusammenhang wird unter Berücksichtigung der Auswirkungen der anhaltenden Niedrigzinsphase auch darauf hingewiesen, dass Stiftungen unter bestimmten Voraussetzungen die Bündelung ihrer Ressourcen durch Zulegung (vergleichbar mit einer umwandlungsrechtlichen Verschmelzung zur Aufnahme) oder Zusammenlegung (vergleichbar mit einer Verschmelzung zur Neugründung) erleichtert werden muss. Da Stiftungsgründungen heute regelmäßig zu Lebzeiten des Stifters erfolgen, möchte die Arbeitsgruppe dem lebenden Stifter auch das Recht zugestehen, die Stiftungssatzung einmalig „nachzujustieren". Dies sollte dann möglich sein, wenn sich die Vorstellungen oder Erwartungen des Stifters bei der Errichtung der Stiftung als falsch erweisen.

Interessant sind auch die Überlegungen zur Konkretisierung des Haftungsmaßstabes für Stiftungsvorstände. Für diese wird eine gesetzliche Fixierung der Business Judgement Rule (lesen Sie dazu auch den Beitrag: Der „sichere Hafen" für Stiftungsvorstände) empfohlen. Außerdem sollen die Anforderungen zum Erhalt und zur Verwaltung des Stiftungsvermögens bundesgesetzlich normiert werden. Vorgeschlagen wird, die Begriffe „Stiftungsvermögen" und „Grundstockvermögen" klar zu definieren, wobei letzteres nominal zu erhalten sein soll. Gelingt der nominale Kapitalerhalt nicht, soll die Stiftung zum zeitnahen Ausgleich verpflichtet sein. Aus Sicht der Arbeitsgruppe könnte die Stiftung zu diesem Zweck ausnahmsweise von ihrer Mittelverwendungspflicht befreit werden.

Wir werden die Bemühungen zur Reform des Stiftungsrechts weiter verfolgen und Sie darüber informieren.
Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Ihr
Stephan Dankert
Referatsleiter Steuern & Stiftungen
Bankhaus Lampe KG

Die richtige Rechtsform zur Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke

Steuerbegünstigte Zwecke, also gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke, können in verschiedenen Rechtsformen verfolgt werden. Der Beitrag soll Ihnen einen ersten Überblick verschaffen, welche Rechtsform für Ihr Projekt geeignet sein könnte.

Der Verein

Die einfachste Form, die es 100.000-fach in Deutschland gibt, ist der Verein. Ohne ein Mindestkapital und schon ab sieben Gründungsmitgliedern sowie einer Vereinsregisteranmeldung können über den Verein steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden. Das Finanzamt kontrolliert alle 3 Jahre die Gemeinnützigkeit. Eine weitergehende Vereinsaufsicht gibt es nicht.

Das Besondere des Vereins ist sein demokratisches Element. Die zentralen Geschicke des Vereins werden über die Mitgliederversammlung gelenkt. In dieser wird unter anderem der Vorstand bestimmt, Rechenschaft abgenommen und manchmal auch zum Wohle des Vereins gestritten. Die Meinungsbildung findet also aus dem Mitgliederkreis heraus statt.

Genauso schnell wie der Verein gegründet wurde, kann die Mitgliederversammlung bei entsprechenden Mehrheitsverhältnissen die Struktur auch wieder auflösen. Das Restvermögen fällt dann an eine andere steuerbegünstigte Organisation. Der Spendenabzug ist bei einem Verein auf maximal 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte des Spenders in der Einkommensteuer beschränkt.

Vereine können immer dann die geeigneten Rechtsträger für die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke sein, wenn mit relativ kleinen Summen und mit einem hohen persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden sollen.

Die gemeinnützige GmbH (kurz: gGmbH)

Steuerbegünstigte Zwecke können auch über eine gemeinnützige Kapitalgesellschaft, regelmäßig eine GmbH, oder in der Rechtsform der kleinen Schwester der GmbH, der sogenannten Unternehmergesellschaft (UG), verfolgt werden. Da beide Rechtsformen Kapitalgesellschaften sind, wird bei ihnen bilanziert. Eine gemeinnützige GmbH kann schon durch eine einzige Person gegründet werden. Kapitalgesellschaften unterliegen keiner staatlichen Aufsicht und werden wie die Vereine alle 3 Jahre vom Finanzamt gemeinnützigkeitsrechtlich überprüft.

In der GmbH und der UG kann die Gesellschafterversammlung auf die Geschäftsführung Einfluss nehmen. Abgestimmt wird nicht nach Köpfen, sondern nach Kapitalanteilen. Auch die gemeinnützige GmbH ist nicht auf die Ewigkeit angelegt und kann unter Beachtung gemeinnützigkeitsrechtlicher Vorschriften beseitigt werden. Entsprechend ist auch der Spendenabzug auf maximal 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Spenders beschränkt.

Die gGmbH bietet sich an, wenn das Vermögen, welches für die steuerbegünstigten Zwecke eingesetzt wird, ein größeres Volumen hat. Denn nur dann lohnen sich das Erfordernis des Mindestkapitals von 25.000 EUR für die Gründung einer GmbH sowie die Kosten der jährlichen Bilanzierung. Die gemeinnützige GmbH ist also grundsätzlich für größere Projekte der geeignete Rechtsträger. Für kleinere Projekte mit einem geringeren Startkapital kann die UG eine sinnvolle Alternative sein. Diese kann mit einem Mindestkapital von 1 EUR gegründet werden, unterliegt jedoch dann strengeren Vorschriften zur Kapitalbildung.

Die rechtsfähige Stiftung des Zivilrechts

Die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ist eine juristische Person des Zivilrechts, die im eigenen Namen im Rechtsverkehr auftritt und daher selbstständig Vermögen erwerben, Verträge eingehen und Geld für die Projektverwirklichung ausgeben kann. Darüber hinaus gelten Besonderheiten.

Die rechtsfähige Stiftung ist grundsätzlich auf Ewigkeit angelegt und hat im Gegensatz zu anderen Rechtsformen weder Anteilseigner noch Gesellschafter oder Mitglieder. An ihr können daher auch keine Anteile – wie z. B. bei der GmbH – verschenkt oder vererbt werden.

Die Stiftung gehört sich selbst und ist damit „erbrechtsimmun". Die Stiftung unterliegt, neben der Prüfung durch das Finanzamt, der staatlichen Stiftungsaufsicht. Diese überwacht nicht nur den Erhalt des Stiftungsvermögens sondern auch den Bestand der Stiftung selbst. So sind Satzungsänderungen zum Beispiel nur möglich, wenn die Stiftungsaufsicht zustimmt. Entspricht die geplante Änderung der Stiftungssatzung nicht dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Stifters, wird die Zustimmung nicht erteilt.
Die Stiftung gibt es in zwei Varianten. Einerseits als klassische Stiftung, bei der das Grundstockvermögen ungeschmälert in seinem Bestand erhalten bleiben soll und nur die Erträge für die Zweckerfüllung verbraucht werden dürfen. Andererseits als Verbrauchsstiftung, bei der der Stiftungsvorstand für die steuerbegünstigte Zweckerfüllung auch das Stiftungskapital verbrauchen darf. Eine Verbrauchsstiftung kann nur genehmigt werden, wenn das betriebswirtschaftliche Konzept zur steuerbegünstigten Zweckerfüllung eine Mindestlaufzeit von 10 Jahren vorsieht.

Bei Stiftungen wird ein Spendenabzug von maximal 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte des Stifters gewährt. Soll das auf die Stiftung übertragene Vermögen dauerhaft erhalten bleiben, gewährt das Finanzamt darüber hinaus alle 10 Jahre einen besonderen Sonderausgabenabzug in der Einkommensteuer des Stifters von bis zu 1 Mio. EUR bzw. bei Ehegatten von bis zu 2 Mio. EUR.

Die Rechtsform Stiftung bietet sich insbesondere dann an, wenn ein dauerhafter Rechtsträger gesucht wird, der z. B. anlässlich eines Erbfalles als Erbe große Bestandteile eines Vermögens aufnehmen soll. Für kleinere Vermögen ist die rechtsfähige Stiftung eher nicht geeignet. Denn zum einen ist der Verwaltungsaufwand bei einer Stiftung hoch. Zum anderen muss bei klassischen Stiftungen das eingesetzte Kapital entsprechend groß sein, damit sinnvoll aus den Erträgen steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden können.

Die unselbstständige Stiftung

Bei der unselbstständigen Stiftung handelt es sich um ein Treuhandvermögen, bei dem der Stifter sein Vermögen auf einen Treuhänder überträgt, der es dauerhaft getrennt von seinem sonstigen Vermögen für die steuerbegünstigten Zwecke, die der Stifter bestimmt, verwenden soll. Dieses Treuhandvermögen wird steuerlich wie eine rechtsfähige Stiftung des Privatrechts behandelt.

Anders als bei rechtsfähigen Stiftungen unterliegt die unselbständige Stiftung aber nur der Überwachung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften durch das Finanzamt. Die unselbstständige Stiftung nimmt nicht direkt am Rechtsverkehr teil. Dies erfolgt über den Treuhänder. Unselbstständige Stiftungen können die geeignete Rechtsform sein, wenn der Stifter – komplett oder zum Teil – die Administration der Stiftung auslagern möchte. In der Praxis kommen unselbstständige Stiftungen häufig im Rahmen von „Anstiftungen" zum Einsatz. Die Stiftung wird dabei zu Lebzeiten mit relativ kleinen Beträgen „ausprobiert" und erst mit dem Tod des Stifters, als dessen Erbe, z. B. in eine rechtsfähige Stiftung überführt.

Ausblick

Jeder, der Teile seines Vermögens für steuerbegünstigte Zwecke einsetzen möchte, sollte sich bei der Rechtsformsuche die folgenden Fragen stellen:

// Wie viel Kapital möchte ich einsetzen?
// Möchte ich neben der finanzamtlichen Aufsicht auch noch eine staatliche Aufsicht?
// Handelt es sich um ein einmaliges Projekt oder soll mehrjährig, vielleicht sogar jahrzehntelang gefördert werden?
// Soll dieses Vermögen erbrechtsimmun werden oder können eines Tages andere Personen die Zwecke verändern oder den Rechtsträger ggf. komplett wieder auflösen?
// Möchte ich einen besonders hohen Sonderausgabenabzug in der Einkommensteuer?

Mit den Antworten auf diese Fragen lässt sich der richtige Rechtsträger für das richtige Projekt dann zügig finden.

Dr. Christian von Oertzen

ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Partner im Frankfurter Büro der Sozietät Flick Gocke Schaumburg mit den Arbeitsschwerpunkten Vermögens- und Unternehmensnachfolge, steuerliche und gesellschaftsrechtliche Beratung von Familienunternehmen sowie Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht.

Telefon +49 69 7 17 03-0
E-Mail christian.von-oertzen@fgs.de
www.fgs.de

Bedeutung der Investmentsteuerreform für Stiftungen – ein erster Überblick

Das am 26. Juli 2017 verkündete Investmentsteuerreformgesetz stellt die deutsche Investmentbesteuerung ab 1. Januar 2018 in weiten Teilen auf eine neue Grundlage. Nicht nur Privatanleger und institutionelle Investoren müssen sich auf ein neues steuerliches Umfeld einstellen. Da die Kapitalanlage über Investmentfonds – insbesondere vor dem Hintergrund des andauernden Niedrigzinsumfeldes – auch für Stiftungen eine interessante Anlageoption sein kann, sind die neuen Regeln auch für sie von grundlegender Bedeutung.

Leitbild der geltenden Investmentbesteuerung ist sowohl für Publikums-Investmentfonds als auch für Spezial-Investmentfonds das sogenannte Transparenzprinzip. Die Kapitalanlage über Fonds soll im Ergebnis steuerlich nicht schlechter stehen als die Direktanlage. Zu diesem Zweck befreit das Gesetz den Investmentfonds selbst von Körperschaft- und Gewerbesteuer. Eine Besteuerung findet allein auf Anlegerebene statt.

Die mit dem Transparenzprinzip einhergehende hohe Gestaltungsanfälligkeit und Komplexität sowie europarechtliche Risiken zwingen den Gesetzgeber – nach mehr als fünfjähriger Vorarbeit und gegen erhebliche Widerstände – zu einem Systemwechsel. Ab 1. Januar 2018 nimmt er bei der Besteuerung von Investmentfonds in weiten Teilen Abstand vom Transparenzgedanken. Zukünftig unterscheidet das Investmentsteuergesetz zwei voneinander unabhängige Besteuerungssysteme. Die Basis bildet ein Besteuerungssystem für „Investmentfonds" (die bisherigen Publikums-Investmentfonds), das – vergleichbar mit einer Kapitalgesellschaft – den Fonds selbst besteuert. Lediglich für einen eng begrenzten Kreis von Spezial-Investmentfonds wird die bekannte Besteuerung nach dem Transparenzprinzip fortgeführt.

Investmentfonds

Ab 1. Januar 2018 unterliegen inländische und ausländische Investmentfonds unterschiedslos mit bestimmten inländischen Einkünften selbst der Körperschaftsteuer in Höhe von (grundsätzlich) 15 %. Namentlich sind dies inländische Beteiligungseinnahmen (insbesondere inländische Dividenden), inländische Immobilienerträge (insbesondere Mieten, Pachten und Veräußerungsgewinne aus inländischen Grundstücken) und sonstige inländische Einkünfte. Andere Erträge (z. B. Zinsen, Wertpapierveräußerungsgewinne oder Gewinne aus Termingeschäften) unterliegen auf Ebene des Investmentfonds weiterhin keiner Besteuerung.

Zur Vermeidung von Nachteilen räumt der Gesetzgeber besonders schutzwürdigen Anlegergruppen (sogenannte „steuerbegünstigte Anleger") die Möglichkeit ein, die Körperschaftsteuer teilweise oder vollständig zu vermeiden. Davon können insbesondere gemeinnützige Stiftungen profitieren. Für sie unterbleibt eine Belastung mit Körperschaftsteuer vollständig, wenn sie in Investmentfonds, Teilfonds oder Anteilklassen investieren, die steuerbegünstigten Anlegern vorbehalten sind und eine Übertragung auf andere Anlegergruppen ausschließen. Als Folge erhält der Investmentfonds inländische Dividenden unbelastet von Kapitalertragsteuer und kann diese brutto an seine Anleger weiterreichen. Dem Vernehmen nach arbeitet die Branche bereits an der Umstellung der entsprechenden Investmentfonds auf die gesetzlichen Vorgaben.

Alternativ erlaubt das Gesetz auch die Anlage in Investmentfonds, die sowohl steuerbegünstigte als auch nicht-begünstigte Anleger haben. In diesem Fall erfolgt die Umsetzung der Steuerbefreiung über ein Erstattungsverfahren.

Neben die Körperschaftsteuer kann eine gesonderte Gewerbesteuerpflicht treten, wenn der Investmentfonds seine Vermögensgegenstände „aktiv unternehmerisch bewirtschaftet". Dies soll nach der Vorstellung des Gesetzgebers aber der absolute Ausnahmefall bleiben. Insbesondere die Anlage in „klassische" Investmentfonds als kollektive Kapitalanlagevehikel unterliegt daher keiner Gewerbesteuerbelastung.

Ist die Kapitalanlage – wie im Regelfall – nicht ohnehin dem steuerfreien Bereich der Vermögensverwaltung zuzurechnen, muss die Stiftung selbst Ausschüttungen des Investmentfonds sowie Gewinne aus der Veräußerung und Rückgabe von Investmentanteilen versteuern. Die fiktive Zurechnung bestimmter nicht ausgeschütteter Erträge (sogenannte „ausschüttungsgleiche Erträge") entfällt. An ihre Stelle tritt eine sogenannte „Vorabpauschale". Der Anleger hat jedes Kalenderjahr, soweit keine Ausschüttung in entsprechender Höhe erfolgt ist, mindestens eine risikolose Marktrendite zu versteuern, die sich am von der Bundesbank ermittelten Basiszins orientiert. Zur Vermeidung einer Übersteuerung fällt eine Vorabpauschale allerdings nur an, soweit der Investmentfonds Gewinn erzielt.

Zur Vermeidung einer übermäßigen steuerlichen Belastung gleicht der Gesetzgeber die Körperschaftsteuer-Vorbelastung auf Fondsebene durch eine typisierte „Teilfreistellung" aus. Abhängig vom

Anlageschwerpunkt des Investmentfonds nach dessen Anlagebedingungen (Aktienfonds, Immobilienfonds oder Mischfonds) sind die Ausschüttungen, Veräußerungsgewinne und Vorabpauschalen zu einem bestimmten Prozentsatz steuerfrei. Dieser beträgt bei Immobilienfonds 60 % und erhöht sich auf 80 %, wenn der Investmentfonds schwerpunktmäßig (zu mindestens 51 %) in ausländische Immobilien investiert. Die Höhe der Teilfreistellung für Aktienfonds oder Mischfonds hängt zusätzlich von der Qualifikation des Anlegers ab. Im Regelfall können Stiftungen – soweit Sie nicht ohnehin steuerbefreit sind – als Anleger, die dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, dabei die höchste Teilfreistellung von 80 % (Aktienfonds) bzw. 40 % (Mischfonds) in Anspruch nehmen.

Spezial-Investmentfonds

Unter besonderen Voraussetzungen, die im Wesentlichen den schon heute geltenden Anlagebedingungen für Investmentfonds (z. B. Rückgaberecht, Investmentaufsicht, Risikomischung) entsprechen, führt der Gesetzgeber – auf ausdrücklichen Wunsch der Wirtschaft – das Transparenzprinzip für Spezial-Investmentfonds fort. Anders als Investmentfonds steht die Anlage in Spezial-Investmentfonds dabei nur bestimmten Anlegergruppen offen, zu denen auch Stiftungen zählen. Die Besteuerung für Spezial-Investmentfonds entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen zur transparenten Besteuerung optieren (sogenannte Transparenzoption). Macht der Spezial-Investmentfonds von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss er selbst keine Körperschaftsteuer (und Gewerbesteuer) zahlen. Die Besteuerung erfolgt nach den bekannten Grundsätzen allein auf Anlegerebene, sodass Stiftungen gegenüber dem geltenden Recht keine Nachteile erleiden.

Beachtung schenken sollten insbesondere gemeinnützige Stiftungen einer Änderung im Bereich der sogenannten „ausschüttungsgleichen Erträge". Unverändert können Spezial-Investmentfonds bestimmte auf Fondsebene erzielte Erträge (z. B. Gewinne aus Aktienveräußerungen und Termingeschäften) steuerfrei thesaurieren. Der Stiftung fließen in diesem Fall keine Erträge zu. Zu einem Mittelzufluss, der zur zeitnahen Verwendung für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke zwingt, kommt es erst bei Ausschüttung. Die Möglichkeit der steuerfreien Wiederanlage auf Fondsebene begrenzt der Gesetzgeber zukünftig auf fünfzehn Jahre. Danach gelten die thesaurierten Erträge als an den Anleger ausgeschüttet. Da aktuell noch ungeklärt ist, ob die Fünfzehn-Jahres-Frist erst ab 1. Januar 2018 oder (rückwirkend) ab Anschaffung der einzelnen Vermögensgegenstände zu laufen beginnt, ist zu erwarten, dass einzelne Investmentfonds Alt-Erträge zeitnah nach dem 1. Januar 2018 ausschütten, was die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung auslöst.

Fazit

Mit der Investmentsteuerreform vollzieht der Gesetzgeber eine längst überfällige Kurskorrektur bei der Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen. Für Stiftungen ist die Reform kein Grund zur Besorgnis. Dem besonderen Status steuerbegünstigter Stiftungen hat der Gesetzgeber durch Sonderregelungen Rechnung getragen. Auch nach dem 1. Januar 2018 bilden Investmentfonds für Stiftungen eine steuerlich attraktive Anlagemöglichkeit.

Dr. Alexander Mann

ist Angehöriger der hessischen Finanzverwaltung und Mitglied der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform der Investmentbesteuerung. Der Beitrag wurde nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst.

Die Umschichtungsrücklage als Mittel der strategischen Vermögensverwaltung

Kernstück jeder Stiftung ist ihr Vermögen: Nur eine auf Dauer ausreichende finanzielle Basis ermöglicht die Erfüllung des Stiftungszwecks. Wirtschaftlich sieht sich der Vorstand aufgrund der aktuellen Niedrigzinsphase und volatiler Aktienmärkte einem schwierigen Investitionsumfeld gegenüber. Eine „sichere" Rendite lässt sich kaum noch erwirtschaften. Muss und darf der Vorstand in dieser Situation das Risiko erhöhen?

Rechtlich hat der Stiftungsvorstand bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens den Spagat zwischen Stiftungsrecht einerseits und Gemeinnützigkeitsrecht andererseits zu meistern. Das Stiftungsrecht fordert grundsätzlich einen dauerhaften Kapitalerhalt. Gleichzeitig verlangt das Gemeinnützigkeitsrecht die zeitnahe Verwendung der erzielten Erträge. Die Erwirtschaftung ausschüttungsfähiger Erträge für den „guten Zweck" ist damit oberste gemeinnützigkeitsrechtliche Maxime. Weder die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks noch die ungeschmälerte Erhaltung des Stiftungsvermögens können jedoch gewährleistet werden, wenn das Stiftungsvermögen in vermeintlich sichere, aber ertraglose Vermögensanlagen investiert wird. Auch unter diesen Gesichtspunkten stellt sich damit wieder die Frage, inwieweit der Stiftungsvorstand zu ertragreicheren, aber risikobehafteteren Vermögensanlagen greifen darf.

Diversifikation und Risiko in der Vermögensverwaltung

Erstklassige festverzinsliche Wertpapiere, lange Zeit die Antwort auf die Anforderungen von Stiftungsaufsicht und Finanzamt hinsichtlich der Anlagestrategie von Stiftungen, sind im aktuellen Kapitalmarktumfeld schwer zu finden. Nullkupons sind nicht selten und die Erzielung laufender Renditen nicht ohne gründliche Abwägung von Laufzeiten, Bonitäten und Währungsrisiken möglich. Stiftungen können somit ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nur aufrechterhalten, wenn sie kontrolliert Risiken in der Vermögensanlage eingehen. Dies erfordert neben einem ausgewogenen Rendite-Risiko-Profil eine langfristige Finanzplanung, bei der in guten Zeiten Rücklagen gebildet werden, um sie in schlechten Zeiten nutzen (das heißt auflösen) zu können. Die Bildung einer Umschichtungsrücklage kann hier neue Handlungsspielräume schaffen.

Die Umschichtungsrücklage technisch

Immer dann, wenn ein konkreter Vermögensgegenstand veräußert und durch einen anderen ersetzt wird, liegt eine Umschichtung vor. So wird beispielsweise ein Aktienpaket veräußert und mit dem Veräußerungserlös ein Rentenpaket angeschafft. Umschichtungsergebnisse, das heißt ein Veräußerungsgewinn, wenn der Veräußerungspreis über den historischen Anschaffungskosten liegt, oder ein Veräußerungsverlust, wenn der Veräußerungspreis darunter liegt, sollten – so die Empfehlung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) – als separater Posten innerhalb des Eigenkapitals der Stiftung ausgewiesen werden. In diesem Posten können sämtliche Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Grundstockvermögens erfasst werden. Der Vorteil hierbei ist, dass Umschichtungsgewinne nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen und somit nicht zur Zweckverwirklichung eingesetzt werden müssen, sondern zur Stärkung der Kapitalbasis der Stiftung thesauriert werden können. Unter die Umschichtungsergebnisse fallen auch (außer-)planmäßige Abschreibungen und daraus ggf. später resultierende Zuschreibungen. Die Umschichtungsrücklage kann damit auch negativ werden.
Welchen Beitrag können nun die Rechnungslegung und speziell die Umschichtungsrücklage im Rahmen der Vermögensverwaltung einer Stiftung leisten? Die Rechnungslegung dient – je nach Adressat – verschiedensten Zwecken. Klassischerweise erfüllt sie Dokumentations-, Informations- und Rechenschaftspflichten. Speziell bei Stiftungen dient die Rechnungslegung darüber hinaus dem Nachweis, dass die stiftungs- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften zu Kapitalerhalt und Mittelverwendung eingehalten wurden.

Der Rechnungslegung kommt in diesem Zusammenhang zudem die Aufgabe zu, eventuelle Vermögensverluste im Stiftungskapital darzustellen. Verluste aus der Vermögensverwaltung, die das Stiftungskapital mindern, können gegen das Stiftungsrecht verstoßen und die Gemeinnützigkeit gefährden. Risiken in der Vermögensverwaltung einzugehen, kann Renditechancen bringen, birgt aber auch die Gefahr von Vermögensverlusten.

Die Umschichtungsrücklage praktisch

Die Umschichtungsrücklage kann hier notwendige Risikobudgets für die Vermögensverwaltung schaffen. Eine bereits in Vorjahren gebildete positive Umschichtungsrücklage stärkt das Kapital und kann eventuelle Vermögensverluste auffangen. Aktuell ist insbesondere der Erwerb von Anleihen über pari ein typisches Beispiel für die Nutzung der Umschichtungsrücklage. Unter Inkaufnahme eines Kursverlustes, welcher durch die Umschichtungsrücklage ausgeglichen werden soll, kann so eine höhere Verzinsung erzielt werden. Nicht zuletzt kann dieser Puffer aber auch psychologisch dabei helfen, nicht mehr aussichtsreiche Vermögensanlagen frühzeitig abzustoßen, da diese Entscheidung bei einer entsprechend hohen positiven Umschichtungsrücklage dem einen oder anderen – obwohl vielleicht ohnehin sinnvoll – womöglich leichter fallen mag. Im umgekehrten Fall, die Veräußerung eines Vermögensgegenstandes führt zu einem kapitalverzehrenden Verlust, mag die Schaffung von Risikobudgets auf den ersten Blick nicht ohne weiteres ersichtlich sein. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Umschichtungsrücklage keine isoliert auf das einzelne Geschäftsjahr bezogene Messgröße darstellt, sondern ein mehrjähriges Verlustverrechnungspotential bietet. Es ist daher grundsätzlich möglich, zunächst eine negative Umschichtungsrücklage zu bilden bzw. durch realisierte Verluste eine ursprünglich positive Rücklage in eine negative zu verwandeln, solange nur mittel- bis langfristig die eingetretenen Vermögensverluste wieder aufgeholt werden (können).

Risikomanagement und Vermögensverwaltung

Ein gewisses Maß an Risiko in der Vermögensverwaltung erhöht die Wahrscheinlichkeit, auch in einem schwierigen Kapitalmarktumfeld ausreichend hohe und stabile Erträge zu erwirtschaften und ist daher unerlässlich. Nicht jeder Kursverlust gefährdet die Gemeinnützigkeit. Maßgebend ist eine vernünftige und nachvollziehbare Anlagestrategie, idealerweise dokumentiert in Form von Anlagerichtlinien. In der Vergangenheit wurde häufig ein als sicher geltender Zinssatz als Maßstab für das Rendite-Risiko-Verhältnis herangezogen. Im Zweifel konnte durch Desinvestition und Anlage am Geldmarkt auf veränderte Bedingungen reagiert werden. Diese Strategie stellt im aktuellen Niedrigzinsumfeld nur bedingt eine Alternative dar. Die Einbeziehung der Umschichtungsrücklage in die Anlagestrategie ermöglicht es hingegen, der Vermögensverwaltung die notwendigen Handlungsspielräume zu schaffen.

Fazit

Stiftungen sind in der Regel auf Dauer angelegt. Gerade durch die Mehrperiodenbetrachtung und den damit verbundenen langfristigen Anlagehorizont ermöglicht es die Umschichtungsrücklage, risikoreichere, aber auch ertragreichere Vermögensanlagen bei der Vermögensverwaltung in Betracht zu ziehen. Umschichtungsgewinne aus Vorjahren bilden eine gute Ausgangsbasis für ein aktiveres Portfoliomanagement. Aber auch der Start bei „null" bietet Gestaltungsmöglichkeiten. Je mehr Risiko allerdings bei der Vermögensanlage besteht, desto entscheidender wird es auch sein, die Marktentwicklung ständig zu beobachten und die eingegangenen Risiken und ihre Auswirkungen auf das Stiftungskapital kontinuierlich neu zu bewerten. Eine enge Abstimmung zwischen Stiftung, Vermögensverwalter und Steuerberater ist hierbei ebenso unabdinglich wie ein funktionierendes Controlling und eine aussagekräftige Rechnungslegung.

Dr. Claudia Klümpen-Neusel

ist Rechtsanwältin, Steuerberaterin, Associate Partner und in den Bereichen Private Finance und Tax der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Düsseldorf tätig. Sie verfügt über rund 18 Jahre Erfahrung in der Beratung von Privatpersonen, Stiftungen und Family Offices.

Bernadette Louis

ist Steuerberaterin, Senior Managerin und in den Bereichen Private Finance und Tax tätig. Sie verfügt über mehr als 10 Jahre Erfahrung in der Beratung von Privatpersonen, Stiftungen und Family Offices.

Telefon +49 211 9524 8493
E-Mail Claudia.KluempenNeusel@wkgt.com
www.wkgt.com

Stiften leicht gemacht – mit der treuhänderischen Stiftung

Die treuhänderische (unselbständige) Stiftung erlebt in den letzten Jahren eine Renaissance in Deutschland. In vielen Fällen entscheiden sich stiftungsinteressierte Personen für diese Rechtsform, um sich auf die denkbar einfachste Art und Weise dauerhaft und institutionell gemeinnützig zu engagieren.
Die treuhänderische Stiftung wird in der Regel dadurch gegründet, dass der Treugeber (der Stifter) mit dem Treuhänder einen Treuhandvertrag schließt. Die Treuhandfunktion können sowohl natürliche als auch juristische Personen übernehmen, wobei sich juristische Personen besser eignen, da sie dem Ewigkeitscharakter einer Stiftung näher kommen als natürliche Personen. Bestandteil des Treuhandvertrages ist wiederum die Stiftungssatzung, auf deren Basis der Treuhänder die Stiftung verwaltet.

Fazit: Der Stifter einer treuhänderischen Stiftung arbeitet also von Beginn an mit einem Treuhänder zusammen, der die administrativen Aufgaben übernimmt. Der Stifter kann sich somit auf die inhaltliche Arbeit, die Erfüllung des Stiftungszwecks, konzentrieren, also letztendlich auf das, was ihn eigentlich zu der Idee, eine Stiftung zu gründen, geführt hat.

Warum entscheiden sich immer mehr Stifter für die Gründung einer treuhänderischen Stiftung? Auf diese Frage gibt es gleich mehrere Antworten.

1. Schnelle Errichtung

Da die treuhänderische Stiftung lediglich beim zuständigen Finanzamt, bei dem der Treuhänder steuerveranlagt ist, angemeldet wird, ist der Gründungsprozess recht überschaubar. Das ermöglicht eine schnelle und reibungslose Errichtung innerhalb weniger Wochen – manchmal sogar innerhalb weniger Tage.
Die Praxis zeigt, dass dieser Faktor durchaus von Bedeutung ist, sofern zum Beispiel eine Stiftung aus steuerlichen Gründen errichtet werden soll. Wer dies als Stifter im November oder Dezember entscheidet, wird in der Regel nur mit dem Instrument der treuhänderischen Stiftung die Chance haben, die Stiftung „pünktlich", vor Jahresende, errichten zu können.

2. Stifterwille ohne Wenn und Aber

Bei der Satzungsgestaltung hat der Stifter weitestgehende Freiheiten – die Satzung muss lediglich die Vorgaben der Abgabenordnung berücksichtigen. Die Freiheiten betreffen auch die Option der Satzungsänderung, die notwendig ist, wenn der Stifter die Stiftungssatzung seinen Erfahrungen anpassen möchte, Stichwort „Verprobung". So ist es im Bereich der Treuhandstiftung auch möglich, den Stiftungszweck grundlegend zu ändern: Startet der Stifter beispielsweise mit einer Kunst- und Kulturstiftung, so kann er diese Stiftung jederzeit z. B. in eine Sozialstiftung und/oder in eine Umwelt- und Naturschutzstiftung „umwandeln".

3. Geringes Grundstockkapital

Für treuhänderische Stiftungen hat der Gesetzgeber kein Dotationslimit für die Erstausstattung der Stiftung vorgesehen. Theoretisch könnten Treuhandstiftungen auch mit 500 EUR oder 1.000 EUR gegründet werden. Die Finanzbehörden „verlangen" jedoch erfahrungsgemäß einen Mindestbetrag von 25.000 EUR, in Ausnahmefällen tragen sie jedoch auch die Gründung mit 10.000 EUR mit – es kommt dann allerdings auf die konkrete Stiftungskonstruktion an.

4. Nachfolgeproblem

Ein weiterer Grund, der für die Errichtung einer treuhänderischen Stiftung spricht, besteht darin, von Anfang an das Problem der Nachfolge in den Stiftungsorganen bzw. -gremien gelöst zu haben. Früher oder später wird jeder Stifter mit der Frage konfrontiert werden, wem er die Leitung seiner Stiftung anvertrauen möchte, anvertrauen kann. Bei der treuhänderischen Stiftung arbeitet der Stifter vom ersten Tag an eng mit „seinem" Treuhänder zusammen. Somit hat der Stifter alle Zeit der Welt, sich ein genaues Bild von dem Treuhänder zu machen und Vertrauen zu ihm zu fassen.

5. Option der Delegation

Viele Stifter meinen, die Option „eigene Stiftung zu Lebzeiten" nicht zu haben, weil sie sich aus gesundheitlichen, Alters- oder Zeitgründen nicht in der Lage sehen, ihrer Stiftung vorzustehen, sie zu leiten und zu verwalten. Auch hier bietet die treuhänderische Stiftung die optimale Lösung, kann der Stifter doch, so er es wünscht, die komplette Stiftungsarbeit an den Treuhänder delegieren. Insbesondere im Hinblick auf die „leidige" Verwaltungsarbeit – Buchführung, Steuererklärung, Jahresabschluss, Zahlungsverkehr etc. – fällt es vielen potenziellen Stiftern schwer, sich für eine Stiftung zu entscheiden. Lieber würden sie sich nur um die Realisierung des Stiftungszweckes kümmern, wie zum Beispiel Förderprogramme entwickeln, Stipendiaten auswählen, die symbolischen Schecks für den guten Zweck überreichen etc. Die treuhänderische Stiftung bietet diesbezüglich den leichtesten Zugang zu einer solchen zweckzentrierten Stiftungsarbeit seitens des Stifters. Praktisch gesehen stellt der Treuhänder dem Stifter den auf den 31.12. eines jeden Jahres gefertigten Jahresabschlusses bis zum 31.5. des Folgejahres zu. Aus dem Jahresabschluss geht hervor, welche Mittel für den gemeinnützigen Zweck zur Verfügung stehen. Auf dieser Grundlage weist der Stifter dann den Treuhänder an, die Mittel an die steuerbegünstigte Organisation seiner Wahl auszukehren. Wenn er mag, kann der Stifter auch eine Zweckbindung vorgeben. Das ist in der Regel immer dann der Fall, wenn der Stifter eine enge Beziehung zu der geförderten Organisation hat und mit ihr gegebenenfalls schon ein bestimmtes Projekt identifiziert hat, das er mit seiner Stiftung fördern möchte. Sofern der Treuhänder ein Dankschreiben oder einen Projektbericht von der geförderten Organisation erhält, leitet er diese an den Stifter weiter. Darüber hinaus wird der Stifter immer dann kontaktiert, wenn aufgrund von Zustiftungen oder Fälligkeiten neue Anlageentscheidungen hinsichtlich des Stiftungsvermögens zu treffen sind.

6. Kostenvorteile

Treuhänderische Stiftungen können vergleichsweise kostengünstig errichtet werden. Auch die Verwaltung ist unter anderem aufgrund der schlanken Organisationsstruktur kostengünstig darstellbar. Dieser Kostenfaktor spielt natürlich nur dann eine Rolle, wenn sich der Stifter für die professionelle Gründung und Verwaltung seiner Stiftung entscheidet. In diesem Fall bleiben also dem Treuhandstifter „unterm Strich" mehr Mittel für den gemeinnützigen Zweck – was sowohl ihn als auch die begünstigten Organisationen freuen wird.

7. „Lean Management" – weniger ist manchmal mehr

Die Stiftungsarbeit stellt sich für den Stifter denkbar einfach dar: Der Treuhänder fertigt auf den 31.12. eines jeden Jahres den Jahresabschluss und stellt ihn dem Stifter in den Folgemonaten zu – in der Regel mit einem vorbereiteten Stifterbeschluss, mit dem der Stifter bestimmt, welche Organisationen mit welchen Beträgen gefördert und in welcher Höhe gegebenenfalls Rücklagen gebildet werden sollen. Sofern im Rahmen der Geldanlage Fälligkeiten zu verzeichnen oder Zustiftungen eingegangen sind, beschließt der Stifter zudem über die Geldanlage. Nach erfolgter „Auskehrung" der Stiftungsmittel erhält der Stifter dann im Nachgang die Dankschreiben und/oder die Projektberichte der geförderten Einrichtungen.

Fazit: Die Treuhandstiftung bietet dem potenziellen Stifter zahlreiche Vorteile, die ihm das stifterische Engagement enorm erleichtern. Natürlich ist die Wahl des Treuhänders von entscheidender Bedeutung. Die wesentlichen Kriterien zur Wahl eines Treuhänders finden Sie hier:
http://www.stiftungsagentur.de/pdf/DS_Checklisten_Treuhaender.pdf

Jörg Martin, M.A.

ist als geschäftsführender Gesellschafter der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH, einer der großen unabhängigen Stiftungsdienstleister in Deutschland, seit über 17 Jahren im Stiftungswesen tätig, hat zusammen mit seinen Kunden bereits Hunderte von Treuhandstiftungen gegründet und verantwortet deren Verwaltung mit einem Gesamtvermögen im dreistelligen Millionenbereich.

Telefon +49 2131 5251 30
E-Mail martin@stiftungsagentur.de
www.stiftungsagentur.de

Wir brauchen mehr Alternativen

Aktuelles Kapitalmarktumfeld und Portfolioausrichtung

Die Renditen traditioneller liquider Anlageklassen wie Staatsanleihen, Pfandbriefe und Unternehmensanleihen stehen aufgrund der Niedrigzinspolitik unter Druck. Zusätzlich verstärkt das Ankaufprogramm der Europäischen Zentralbank (EZB) diesen Effekt weiter: Die EZB tritt hier in Konkurrenz zu klassischen Renteninvestoren. Der Renditerückgang und das Angebot bis hin zur Gefahr der Illiquidität dieser Anlageformen werden weiter verstärkt. Nicht zuletzt aufgrund der vielfach einseitigen Asset-Allokation, sprich einem Übergewicht traditioneller Rentenanlagen, erzielen die Portfolios vieler Investoren nicht mehr die notwendigen Renditen. Der Markt für High-Yield-Anleihen, Emerging Markets oder die Aktienmärkte erscheinen oftmals als Alternative. Aufgrund von erhöhter Volatilität, Fremdwährungsrisiken und oftmals quotaler Beschränkungen der Anleger sind entsprechende Investitionen allerdings nicht für alle Marktteilnehmer eine Option.

Herausforderung und Chancen alternativer Anlageklassen am Beispiel Infrastruktur

Insbesondere alternative Anlageklassen, die verstärkt von aktuellen Megatrends profitieren können, sind heute schon fester Bestandteil der strategischen Agenda von institutionellen Investoren und bereits in vielen institutionellen Kapitalanlageportfolios präsent. Richtet man den Blick auf die alternative Anlageklasse Infrastruktur, wird das Potential des gesamten Segments deutlich. Die Prognosen zu dieser Anlageklasse sind allerdings noch mit größeren Unsicherheiten behaftet, da der Infrastrukturmarkt vergleichsweise fragmentiert und komplex ist. Hinzu kommt, dass eine exakte Analyse der gesamten Kapitalanlagen im Bereich Infrastruktur aufgrund einer heterogenen Datenmenge, die auf verschiedene Definitionen der zugehörigen Anlagen zurückgeführt werden kann, schwierig ist. Nichtsdestotrotz unterstreicht eine Reihe von Anhaltspunkten, dass beispielsweise bei gelisteten Infrastrukturinvestitionen im historischen Vergleich höhere Renditen erwirtschaftet werden können als bei traditionellen Anlageklassen – und dass bei vergleichsweise geringeren Korrelationen und Ausfallraten zu anderen Märkten. Darüber hinaus lassen sich qualitative Anreize wie Sicherheit, Stabilität und Vorhersehbarkeit erkennen. Eine verstärkte Beimischung von Infrastrukturinvestitionen könnte so das Risiko-Rendite-Profil der Anlageportfolios von institutionellen Investoren weiter verbessern.

Die Bankenregulierung führt dazu, dass Banken immer häufiger über verschiedenste Lösungen Infrastrukturfinanzierungen an institutionelle Investoren übertragen und dabei das Aufbrechen der Wertschöpfungskette im Infrastrukturprojektfinanzierungsgeschäft in Kauf nehmen. Bestehende Funktionen sind einem Anpassungsprozess ausgesetzt. Der ohnehin komplexe Markt wird weiter fragmentiert und der Wettbewerb intensiviert sich. Nichtsdestotrotz sind Banken hier immer noch in der Pole-Position, was den Zugang zu Finanzierungsobjekten und die Finanzierungsvolumina betrifft. Die veränderten Markstrukturen bieten institutionellen Anlegern allerdings auch einen breiteren Marktzugang.

Eine Vielzahl von institutionellen Investoren ist bereits in der Anlageklasse direkt aktiv oder nähert sich dieser indirekt mit Bedacht an. Der weitere und tiefere direkte Einstieg in die Anlageklasse Infrastruktur sowie deren Management ist herausfordernd. Im Vergleich zu etablierten Investitionsprozessen in unternehmensbasierten Risiken ist die Vergabe von Finanzierungen an Infrastrukturprojektgesellschaften mit anderen Risiken verbunden. Investoren müssen über die prozessuale und strukturelle Fähigkeiten verfügen, um eine Risikoeinschätzung vorzunehmen und zu bewerten, ob diese Risiken adäquat bezahlt werden. Außerdem sind eine für die Anlageklasse spezifische Überwachung und ein entsprechendes Management erforderlich.

Gleichzeitig stehen diese Anleger vor großen operativen und strukturellen Herausforderungen – sowohl im Investitionsprozess als auch bei der Investitionsstruktur. Zu den operativen Herausforderungen zählen die Veränderung der Methoden, Prozesse, Ressourcen, Systeme und Organisationsstrukturen. Die strukturellen Herausforderungen beziehen sich auf die Kapitalanlageumsetzung im Bilanzstruktur- und Risikomanagement sowie deren effiziente bilanzielle, regulatorische und steuerliche Abbildung.

Besondere Bedeutung der Wertschöpfungskette – Schaffung individueller Zugänge

Insbesondere Investoren, die bislang noch keine Erfahrungen im Bereich alternativer respektive Infrastrukturinvestitionen gemacht haben, müssen in einem ersten Schritt die Entscheidung treffen, wie sie sich der Anlageklasse nähern wollen und über welche Ressourcen sie verfügen. Je nach der individuellen Situation eines Investors ist hier eine Make-or-Buy-Entscheidung zu treffen. Direktinvestitionen in Unternehmen oder Projekte, sprich eine reine „Make"-Umsetzung, oder Investitionen in Form eines Managed Accounts oder Fonds, also eine Entscheidung für die „Buy"-Umsetzung, sind möglich.

Die Selektion des Zugangs gewinnt dabei immer stärker an Bedeutung. Denn auch im Bereich der Infrastrukturinvestitionen beginnen sich Renditen einzuengen. Eine möglichst individuelle Investition, die eine tiefere Durchdringung der Wertschöpfungskette bei Infrastrukturinvestitionen zur Erzielung einer risikoadjustierten Rendite ermöglicht, scheint das Ziel sein. Im Hinblick auf die Regulierung, die Rechnungslegung und die strategische Perspektive eines Investors muss eine individuelle risikoadjustierte Renditebetrachtung stattfinden. Dazu müssen Investoren unter Beachtung der eigenen Evolutionsphase in dieser Anlageklasse und insbesondere hinsichtlich der regulatorischen und bilanziellen Anforderungen die Wertschöpfungskette einer Infrastrukturfinanzierung stärker durchdringen. Ganzheitliche Investitionsprozesse können die Rahmenbedingungen für eine strukturierte Herangehensweise schaffen. Das Bankhaus Lampe deckt hierbei die alternativen Zugänge sowie Umsetzungsvarianten ab und unterstützt bei der Selektion, der Umsetzung und dem nachgelagerten Asset- beziehungsweise Risikomanagement. Insbesondere im Bereich mittelständischer Infrastrukturinvestitionen kann das Bankhaus Lampe – nicht nur aufgrund seines mittelständischen Hintergrunds – direkte wie auch indirekte Investitionen begleiten, strukturieren und umsetzen.

Christian Moersch
Leiter Finanzinstitutionen
Bankhaus Lampe KG

Der „sichere Hafen“ für Stiftungsvorstände

Nach Abschaffung des Gebots der mündelsicheren Kapitalanlage sind Stiftungen in der konkreten Ausgestaltung ihrer Vermögensanlage weitgehend frei. Heute gilt der allgemeine Grundsatz, dass das Stiftungsvermögen nach den Regeln einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen ist. Vor diesem Hintergrund stehen den Stiftungsvorständen grundsätzlich alle Kapitalmarktprodukte zur Vermögensanlage zur Verfügung. Was in Zeiten von niedrigen oder gar negativer Zinsen gut für die Ertragskraft der Stiftung ist, kann auf der anderen Seite durch Krisen der Finanz- und Wirtschaftssysteme mit Vermögensverlust- und Haftungsrisiken der Stiftungsvorstände verbunden sein.

Dass diese Risiken nicht nur theoretischer Natur sind, zeigen die jüngsten Einlassungen der Gerichte zur Vermögensanlage für steuerbefreite Stiftungen. Allen Urteilen ist gemein, dass der Zielkonflikt zwischen einer sicheren und gleichzeitig ertragreichen Kapitalanlage nicht in der Weise durch die Richter thematisiert wurde, dass Stiftungsvorstände allgemeingültige Leitlinien für die eigene Vermögensanlage ableiten können.

Es bleibt also bei der Frage, wie Stiftungsvorstände sich in diesem bekannten Spannungsfeld bewegen können, ohne sich selbst einem erhöhten Haftungsrisiko auszusetzen.

Die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung

Die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens gehört zu den zentralen Aufgaben des Stiftungsvorstands. Er handelt als Treuhänder fremden Vermögens und haftet gegenüber der Stiftung im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung auf Schadensersatz. Ist der Stiftungsvorstand nicht ehrenamtlich tätig, umfasst der Verschuldensmaßstab sowohl vorsätzliches als auch fahrlässiges Handeln.

Was genau unter einer „ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung“ zu verstehen ist, kann weder den Landesstiftungsgesetzen noch dem Gemeinnützigkeitsrecht entnommen werden. Hat auch der Stifter keine konkreten Vorgaben zur Vermögensanlage hinterlegt, sind die Vermögensanlageentscheidungen grundsätzlich durch den Stiftungsvorstand nach eigenem Ermessen zu treffen. Der Spielraum für diese Ermessensausübung ist, mangels verbindlicher Vorgaben, sehr weit.

Von vornherein unzulässig sind lediglich Vermögensanlagen, die wirtschaftlich unvernünftig sind oder die Grenze zur Spekulation überschreiten. Eine unzulässige Spekulation dürfte immer dann anzunehmen sein, wenn die Vermögensanlage einem Spiel bzw. einer Wette gleicht, bei der das eingesetzte Vermögen verloren werden kann. Soweit bekannt. Die Frage, ob eine Vermögensanlage wirtschaftlich unvernünftig ist, könnte allerdings zukünftig an Bedeutung gewinnen. Ein Beispiel: Vorstände von Kapitalstiftungen, die nur mit Hilfe eines liquiden Stiftungsvermögens Erträge zur Zweckerfüllung und Verwaltung der Stiftung erwirtschaften müssen, handeln meines Erachtens wirtschaftlich unvernünftig, wenn eine Neu- oder Erstanlage des Gesamtvermögens ausschließlich im als sicher geltenden Renten- und Geldmarktbereich erfolgen würde. Bei einer solchen Anlage kann der Vorstand, mangels relevanter Zinszahlungen, heute nicht mehr erwarten, dass nach Abzug der laufenden Stiftungsaufwendungen ein positiver Ertrag für die Zweckverfolgung verbleibt. Die Vermögensanlage wäre demzufolge nicht mehr ordnungsgemäß. Nach dieser Ansicht sind betroffene Stiftungsvorstände faktisch gezwungen, sich nach eigenem Ermessen neue, ertragreichere Anlageklassen für die Vermögensanlage der Stiftung zu erschließen.

Der haftungsfreie Ermessensspielraum

Im Bereich der Vermögensanlage beruht eine Ermessensentscheidung typischerweise auf Prognosen und Erwägungen der Zweckmäßigkeit und ist damit regelmäßig von Unsicherheiten geprägt. Auch aus diesem Grund werden Anlageentscheidungen bei einer nachträglichen Überprüfung nicht nach dem wirtschaftlichen Ergebnisbeitrag beurteilt, sondern danach, ob das Ermessen zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung ordnungsgemäß ausgeübt wurde.

Um die Entscheidungsfreude der Verantwortlichen nicht zu beeinträchtigen, herrscht Einigkeit darüber, dass auch für Stiftungsvorstände der Rechtsgedanke der international anerkannten „Business Judgement Rule" zur Anwendung kommen muss. Dieser Rechtsgedanke, welcher im Aktienrecht auch gesetzlich verankert wurde, räumt dem Entscheider unter bestimmten Voraussetzungen einen haftungsfreien Ermessensspielraum ein, den sogenannten „sicheren Hafen".

Nach dem Leitbild des „ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters" soll danach immer dann keine Pflichtverletzung vorliegen, wenn der Verantwortliche bei seiner Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Wird dieser Sorgfaltsmaßstab eingehalten, muss ein Gericht die ursprüngliche Entscheidung selbst dann als vertretbar hinnehmen, wenn sie sich im nachhinein als Fiasko erweist. Die Überprüfung einer umstrittenen Entscheidung orientiert sich regelmäßig an folgenden Fragen:

// **Hat der Stiftungsvorstand sein Ermessen ausgeübt?**
Dem Entscheider steht kein Ermessen zu, „ob" er seine Pflicht erfüllen will, sondern nur „wie" er diese Pflicht erfüllen will. Dies setzt denklogisch voraus, dass mehrere geeignete Entscheidungsalternativen vorliegen, die dann sorgfältig gegeneinander abgewogen werden müssen.

// **Wurde die Entscheidung auf Grundlage angemessenerer Informationen getroffen?**
Eine informierte Entscheidung setzt voraus, dass sich der Stiftungsvorstand im Vorfeld einer Anlageentscheidung über die mit den verschiedenen Anlagestrategien und Anlageklassen verbundenen Risiken und Chancen angemessen informiert hat. Bezüglich des Umfangs und der Intensität der Informationsbeschaffung ist neben Kosten-/Nutzengesichtspunkten der zeitliche Vorlauf, insbesondere aber die wirtschaftliche Bedeutung der Entscheidung für die Stiftung zu berücksichtigen. Je relevanter die Entscheidung für das Gesamtportfolio der Stiftung, desto wichtiger ist eine umfassende Beschaffung von Informationen. Gegebenenfalls muss der Stiftungsvorstand unabhängige Berater in seine Entscheidungsfindung mit einbeziehen, um eine „angemessene Informationsgrundlage" zu schaffen.

// **War der Stiftungsvorstand in gutem Glauben und frei von Sonderinteressen?**
Der haftungsfreie Ermessenspielraum wird nur dann zugestanden, wenn der Stiftungsvorstand zum Zeitpunkt seiner Entscheidung, ohne einem Interessenkonflikt zu unterliegen, persönlich davon überzeugt war, zum Wohle der Stiftung zu handeln.

Dokumentation ist das A und O

Ist das Kind in den Brunnen gefallen und Aufsichtsbehörden oder Stiftungsorgane fordern vom Stiftungsvorstand Schadenersatz wegen einer Pflichtverletzung, so muss der Stiftungsvorstand beweisen, dass die angegriffenen Entscheidungen innerhalb seines „haftungsfreien Ermessensspielraums" gefasst wurden.

Bei der durch die Business Judgement Rule umrissenen Sorgfaltspflicht handelt es sich nicht um einen besonderen Verschuldensmaßstab, sondern in erster Linie um einen objektiv normierten Verhaltensmaßstab. Gemeint ist, dass der Stiftungsvorstand in der Lage sein sollte, auf dokumentierte und gelebte Prozesse zu verweisen, die seine Entscheidungen flankieren und nachvollziehbar machen. Neben einer dokumentierten Anlagestrategie sind in diesem Zusammenhang auch Anlagerichtlinien von entscheidender Bedeutung. Die Anlagerichtlinie bildet als Leitmaxime für die Vermögensverwaltung den Orientierungsrahmen für die Ermessensausübung bei der Vermögensanlage.

Kann der Stiftungsvorstand jetzt noch anhand geeigneter Unterlagen nachweisen, dass die streitbefangenen Anlageentscheidungen im Rahmen der Anlagestrategie unter Berücksichtigung der Anlagerichtlinien erfolgten, sollte eine persönliche Haftung des Stiftungsvorstands ausgeschlossenen sein. Damit der Nachweis auch zu einem späteren Zeitpunkt gelingt, sollten Stiftungen, die größere finanzielle Risiken eingehen müssen, sowohl die Entscheidung als auch die dabei berücksichtigten Kriterien und Erwartungen sorgfältig dokumentieren.

Stephan Dankert
Referatsleiter Steuern & Stiftungen
Bankhaus Lampe KG

Der Deutsche StiftungsTag 2016 in Leipzig

Der Deutsche StiftungsTag 2016 fand im vergangenen Jahr vom 11. bis zum 13. Mai in Leipzig statt. Insgesamt kamen über 1800 Stifterinnen und Stifter sowie Geschäftsführer und Stiftungsmitarbeiter zum größten Stiftungskongress Europas in die Messestadt. Ausgerichtet wurde der Stiftungstag durch den Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.

Vorträge, Podiumsdiskussionen, Arbeitskreise, Ausstellungen und sogar Exkursionen sorgten, wie jedes Jahr, für eine hohe Interaktion zwischen den Teilnehmern. Insgesamt standen über 100 Einzelveranstaltungen an verschiedenen Standorten in der Stadt auf dem Programm. Hauptaustragungsort war das Congress Center auf dem Leipziger Messegelände. Darüber hinaus dienten unter anderem auch die Thomaskirche, das Literaturhaus, das Museum der bildenden Künste und die Handelshochschule als beeindruckende Schauplätze verschiedener Veranstaltungen.

Offiziell eröffnet wurde der unter dem Motto „Älter – bunter – anders: Demografischer Wandel und Stiftungen" stehende Stiftungstag von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, Sachsens Ministerpräsident Stanislaw Tillich und dem seit zehn Jahren amtierenden Leipziger Oberbürgermeister Burkhard Jung.

Workshop: „Öffentlichkeitsarbeit und Markenbildung bei Stiftungen"

Auch die Dresdner Niederlassung der Bankhaus Lampe KG und die Lampe Asset Management GmbH organisierten gemeinsam eine eigene Fachveranstaltung im Rahmen des Stiftungstages. Zentrales Thema war die Frage, inwieweit Stiftungen durch eine geschickte Öffentlichkeitsarbeit ihren Bekanntheitsgrad erhöhen und damit erfolgreicher im hart umkämpften Fundraising-Markt agieren können.

Zu diesem Workshop begrüßten die Teilnehmer Eva Donsbach, die Niederlassungsleiterin der Bankhaus Lampe KG in Dresden und Susanne Goldbach, Kundenbetreuerin bei der Lampe Asset Management GmbH in der Region Mitteldeutschland. Den Impulsvortrag zum Thema hielt Dr. Jörg Schillinger, der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit der Dr. August Oetker KG. Neben seiner Funktion im Bielefelder Konzern ist er auch Präsident des Bundesverbandes Deutscher Pressesprecher sowie als Vorstandsmitglied in der Rudolf-August Oetker-Stiftung tätig und somit ein ausgewiesener Experte auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit und Markenbildung von Stiftungen.

Dr. Schillinger zeigte in seiner Rede das breite Spektrum an möglichen Instrumentarien innerhalb der Öffentlichkeitsarbeit auf und machte schnell deutlich, dass es kein Allround-Konzept für die erfolgreiche öffentliche Kommunikation von Stiftungen gibt und dass „Gut gemeint nicht automatisch gut gemacht ist".

Für Stiftungen, die auf die Generierung von Spenden angewiesen sind, sei es wichtig, ihr Wirken in der Öffentlichkeit bekannt zu machen: zur gesellschaftlichen Legitimation ihrer Tätigkeit, aber auch, um sich im großen Wettbewerb um Spenden hervor- und abzuheben.

Zu diesem Zweck könne man die Stiftung als Marke verstehen und die Öffentlichkeitsarbeit dementsprechend wie ein Markenartikelunternehmen steuern. Stiftungen wüssten genau, was sie wollen, wofür sie stehen und wofür sie nicht stehen. Also können sie gegenüber der Öffentlichkeit auch selbstbewusst als Marke auftreten.

Um hier nicht ins Straucheln zu geraten, riet Dr. Schillinger den Zuhörern, dass vor einer ausgeklügelten Öffentlichkeitsoffensive immer die klare Formulierung der Kernwerte der Stiftung, idealerweise unterlegt mit einem nachvollziehbaren und festen Wertekanon, stehen muss, da es bei der Markenbildung insbesondere um den Aufbau von Vertrauen geht. Nur wenn die Marke ihr Markenversprechen erfüllt, kann sie glaubhaft wirken und Vertrauen gewinnen.

Hier lägen die Chancen aber auch die Risiken der Öffentlichkeitsarbeit von Stiftungen.

Konnte man sich in der Vergangenheit direkt gegenüber ausgebildeten Journalisten erklären und die Kommunikation einigermaßen steuern, so transportieren Social Media und das Internet Informationen und Meinungen ungefiltert und ungeprüft weiter. Der Schritt in die Öffentlichkeit bedeutet deshalb immer auch, dass eine aufgebaute positive Reputation permanent gepflegt sein will.

Im Übrigen müsse nicht jeder Kommunikationstrend verfolgt werden. Letztlich hänge der gewählte Kommunikationsweg auch immer von der gewünschten Zielgruppe ab. Und da könne ein althergebrachtes, persönliches Gespräch unter Umständen deutlich effektiver sein als ein großer und bunter Internetauftritt.

Nach seinem Vortrag verblieb Dr. Schillinger auf dem Podium, um das Thema noch in der anschließenden Gesprächsrunde weiter zu erörtern. Mit ihm diskutierten Elke Tesarczyk (Vorstandsvorsitzende der SOS-Kinderdorf-Stiftung), Anke Pätsch (Leiterin des Bereichs Medien & Kommunikation, Bundesverband Deutscher Stiftungen) und Nina Kott (Leiterin Fundraising, VITA e. V. Assistenzhunde). Die Moderation wurde von Tobias Karow übernommen. Der diplomierte Politikwissenschaftler ist Leiter der Strategie 4.0 bei Rödl & Partner, ehemaliger Verlagsleiter beim Magazin DIE STIFTUNG und selbst zertifizierter Stiftungsberater.

Die etwa 160 Zuhörer im Saal hörten gespannt zu, als die Diskutanten von ihren eigenen Erfahrungswerten aus der täglichen Öffentlichkeitsarbeit in den Stiftungen berichteten.

Einig waren sich die Teilnehmer darüber, dass in den oft erwähnten sozialen Netzwerken bei weitem kein Allheilmittel für die Öffentlichkeitsarbeit liegt. Ganz im Gegenteil: Ohne die kontinuierliche Aktualisierung und Moderation der Plattformen können sich sogar negative Entwicklungen bei der Interaktion mit anderen Nutzern einstellen. Zwar können ein Facebook-Auftritt, ein Twitter-Account oder ein Xing-Profil eine sinnvolle Ergänzung zur Gesamtstrategie sein, jedoch bedarf es regelmäßig auch weiterer Kanäle, um insbesondere persönliche Kontaktpunkte in der Gesellschaft zu schaffen.

Die Diskussion berührte auch die spannende Frage, ob und wie viel Öffentlichkeitsarbeit sich kleinere Stiftungen vor dem Hintergrund der angespannten Kapitalmärkte überhaupt leisten können.

Beim anschließenden Get-together hatten alle Zuhörer die Gelegenheit, sich über ihre eigenen Erfahrungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit auszutauschen und im direkten Gespräch mit den Referenten die dargebotenen Inhalte zu vertiefen. Auch hier wurden Kontaktdaten und Erfahrungen vor dem Hintergrund ausgetauscht, dass breite regionale und überregionale gesellschaftliche Netzwerke für jede Stiftung wichtig sind.

Deutscher StiftungsTag vom 17. bis 19. Mai 2017

Dieses Jahr findet der Deutsche StiftungsTag in Osnabrück statt. Als Redner haben sich unter anderem der Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier sowie der Wirtschaftsweise Peter Bofinger angekündigt.

Auch das Bankhaus Lampe, selbst seit dem Jahr 2009 mit einer Niederlassung in Osnabrück vertreten, wird wieder an der Gestaltung des Stiftungstages mitwirken. Im Rahmen eines Lunchmeetings am 17. Mai sprechen und diskutieren wir über das Thema „Kapitalanlage: Wir brauchen mehr Alternativen". Das anhaltende Niedrigzinsumfeld, fehlende Renditen in traditionellen, rentenbasierten Anlageklassen und die volatilen, schwer berechenbaren Aktienmärkte führen dazu, dass Stiftungen ihre Suche nach neuen Anlagemöglichkeiten und alternativen Investitionsansätzen intensivieren. Investitionen, die sich aus Megatrends wie Demographie, Nachhaltigkeit und Urbanisierung ableiten lassen, spielen dabei eine zunehmend große Rolle und versprechen Chancen. Im Rahmen eines Impulsvortrages und einer sich anschließenden Podiumsdiskussion werden Handlungsoptionen und die damit verbundenen Möglichkeiten aus verschiedenen Perspektiven betrachtet.

Wir freuen uns, wenn wir Sie auf dem Stiftungstag in Osnabrück persönlich begrüßen dürfen.

Frank Hufenhäuser
Kundenbetreuung Privatkunden & Unternehmen, Dresden

Die Hans und Gerda Tremml-Stiftung

Im Gespräch mit Herrn Dr. Roland Rausch, stellvertretender Vorstand der Hans und Gerda Tremml-Stiftung und Leiter der Abteilung Wirtschaft und Finanzen des Vereins Innere Mission München – Diakonie in München und Oberbayern e.V.

Herr Dr. Rausch, die 1980 gegründete Hans und Gerda Tremml-Stiftung ist eine gemeinnützige, rechtsfähige, öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Grünwald (Landkreis München), die sich der Fürsorge von alten, kranken oder einer finanziellen Hilfe bedürftigen Menschen in Grünwald verschrieben hat. Um diese Zwecke zu verwirklichen, betreibt die Stiftung, als sogenannte Anstaltsträgerstiftung, eine Seniorenwohnanlage. Was ist das Besondere an einer Anstaltsträgerstiftung?

Dr. Rausch: Anstaltsträgerstiftungen sind operativ tätige Stiftungen, die ihr Vermögen selbst zur Verwirklichung des Stiftungszwecks einsetzen, vornehmlich durch von ihnen betriebene Einrichtungen, wie Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Museen oder Forschungszentren, deren Art der Zweck der Stiftung vorgibt. Der Grünwalder Stifterin, Frau Gerda Tremml, war es ein Herzensanliegen, dass fest in Grünwald verwurzelte Menschen nicht deshalb aus ihrem gewohnten Umfeld gerissen werden, weil sie alt oder krank sind und in gewissem Maße der Unterstützung bedürfen. Sie wollte für diese Menschen eine Möglichkeit schaffen, ihren Lebensabend, mit der notwendigen Unterstützung, weiterhin im bekannten nachbarschaftlichen Miteinander zu verbringen. Eine klassische Kapitalstiftung, welche bestehende Altenfürsorgeprogramme nur finanziell unterstützen könnte, hätte das Anliegen der Stifterin nicht in allen Belangen erfüllt.

Frau Tremml hat deshalb Wohngebäude gestiftet und sie per Stiftungssatzung als Seniorenwohnanlage umgewidmet?

Dr. Rausch: Stifter, die über geeignete Immobilien zum Betrieb des von ihnen gewünschten Angebots verfügen, zum Beispiel Immobilien für Seniorenwohnanlagen, Museen, Jugendheime oder sonstige soziale oder kulturelle Einrichtungen, können diese tatsächlich in eine Stiftung einbringen und mit einer entsprechenden Nutzungswidmung versehen.

Im Fall der Hans und Gerda Tremml-Stiftung hatte sich die Stifterin aber für einen anderen Weg entschieden. Frau Tremml verfügte nicht über die geeigneten Immobilien und hatte zu ihren Lebzeiten, zunächst im Rahmen einer Anstiftung, also der Gründung einer Stiftung, die noch nicht über das geplante Endvermögen verfügt, bestimmt, dass die Stiftung ihr Erbe antritt und mit den dann vorhandenen Mitteln die Seniorenwohnanlage in Grünwald errichtet und betreibt. Mit dem Bau der Wohnanlage und der Geschäftsbesorgung der Stiftung beauftragte die Stifterin den eingetragenen Verein für Innere Mission in München.

Eine Seniorenwohnanlage zu betreiben ist keine alltägliche Aufgabe. Wurden Sie von dieser Aufgabe überrascht?

Dr. Rausch: Nein, wurden wir nicht. Frau Tremml hat ihre Idee ausführlich vor der Stiftungsgründung mit dem Vorstand der Inneren Mission besprochen. Aber in

der Tat, die Übernahme der Geschäftsbesorgung einer Stiftungseinrichtung will gut überlegt sein und setzt neben ökonomischem auch eine Menge fachliches Know-how voraus.

Die Innere Mission München ist Teil des sozialen Dienstes der evangelischen Kirche, der Diakonie. Wir engagieren uns seit mehr als 130 Jahren für Menschen, die Hilfe brauchen. Dazu zählen auch unsere rund 110 Einrichtungen, wie Kindertageseinrichtungen und Pflegeeinrichtungen, sozialpsychiatrische Dienste, Einrichtungen für Flüchtlinge und wohnungs- oder arbeitslose Menschen. Mit anderen Worten, wir verfügen sowohl über die ökonomischen als auch fachlichen Vorraussetzungen, die Geschäftsbesorgung der Seniorenwohnanlage der Hans und Gerda Tremml-Stiftung zu übernehmen.

Der Verein Innere Mission München ist gemeinnützig. Übernehmen Sie die Geschäftsbesorgung der Wohnanlage unentgeltlich?

Dr. Rausch: Unser Verein verfolgt zwar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, bei der Übernahme der Geschäftsbesorgung für die Stiftung und damit der Wohnanlage handelt es sich aber um eine entgeltliche Leistung für die Stiftung. Für die Innere Mission ist es steuerrechtlich ein sogenannter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Sie sind verantwortlich für die Finanzen der Stiftung. Hat die Stiftung mit ähnlichen Schwierigkeiten wie derzeit die Kapitalstiftungen zu kämpfen? Sprich, erleben Sie auch einen spürbaren Rückgang der verfügbaren Stiftungsmittel?

Dr. Rausch: Da die Stiftung, als Anstaltsträgerstiftung, ihren Zweck insbesondere durch den Betrieb des Seniorenwohnheims erfüllt, betrifft uns das schwierige Kapitalmarktumfeld nicht unmittelbar. Die Stiftung erzielt Einnahmen aus der Vermietung ihrer Appartements zuzüglich einer Vergütung für die von ihr erbrachten Betreuungsleistungen. Da es sich dabei um Einnahmen aus einem sogenannten Zweckbetrieb handelt, also um einen Betrieb, der zur Erfüllung der steuerbegünstigten Stiftungszwecke unvermeidbar ist, kann die Stiftung diese Erträge steuerfrei vereinahmen. Die Stiftung ist darüber hinaus in der glücklichen Lage, neben der Seniorenwohnanlage über eine gesunde Kapitalausstattung zu verfügen. Die Erträge aus diesen Mitteln ermöglichen es der Stiftung, bedürftige Bewohner der Anlage zusätzlich zu unterstützen. Alle Erträge zusammen dienen dem Betrieb, der Instandhaltung und Modernisierung der Wohnanlage, der Refinanzierung der Abschreibungen und der Bildung von Rücklagen. Hinzu kommen die genannten Unterstützungsleistungen sowie die Vorhaltung eines breiten Betreuungsangebots für die Bewohner der Anlage. Die Stiftung trägt sich gut allein und kann ihren Stiftungszwecken vollumfänglich nachkommen, inklusive der ebenfalls in der Satzung festgeschriebenen Unterstützung der Altenhilfe der Inneren Mission München durch Bezuschussung von Projekten.

Welche Empfehlung hätten Sie für potentielle Stifter, die ebenfalls mit dem Gedanken spielen, ihre Immobilien im Rahmen von gemeinnützigen Anstaltsträgerstiftungen einem bestimmten Nutzungszweck zu widmen?

Dr. Rausch: Damit eine auf Dauer angelegte Anstaltsträgerstiftung ihren Zweck erfüllen kann, sollten potentielle Stifter genau planen, wie die Stiftung ihrer zugedachten Aufgabe – dem Betrieb der sogenannten Anstalt – dauerhaft nachkommen kann. Der Begriff „Anstalt" ist in meinen Augen allerdings nicht mehr zeitgemäß. Ich spreche lieber von sozialen oder widmungswirtschaftlichen Unternehmen. Wie schon erwähnt, sollten die hierfür erforderlichen Personen nicht nur über das notwendige Wissen für den Betrieb eines solchen Unternehmens verfügen.
Es sollte sich vielmehr auch um einen Betreiber handeln, der absehbar langfristig zur Verfügung steht, wie zum Beispiel eine juristische Person. Ein geeigneter Betreiber der Stiftungseinrichtung wird dem Stifter im Vorfeld der Stiftungsgründung auch wertvolle Hinweise zur Vermögensausstattung der Stiftung und zur Ausgestaltung der Stiftungssatzung geben können. Letzteres ist sehr wichtig, denn nach dem Stiftungsakt ist der Stifterwille unwiderruflich.

Steht der Verein Innere Mission München generell für Gespräche mit potentiellen Gründern von Anstaltsträgerstiftungen und als Geschäftsbesorger von Stiftungseinrichtungen zur Verfügung?

Dr. Rausch: Soweit sich der geplante Stiftungszweck mit den satzungsmäßigen Zwecken unseres Vereins verbinden lässt und auch ein regionaler Bezug besteht, stehen wir gerne für Gespräche und auch als zukünftiger Geschäftsbesorger einer Stiftungseinrichtung zur Verfügung.
Zu unseren satzungsmäßigen Zwecken zählen insbesondere die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für Flüchtlinge, der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung.

Herr Dr. Rausch, ich bedanke mich für das Gespräch und wünsche Ihnen, der Stiftung und dem Verein Innere Mission München alles Gute und weiterhin viel Erfolg.

Das Gespräch führte Thomas Biller, Kundenbetreuung Privatkunden & Unternehmen in München.

Dr. Roland Rausch

Abteilungsleiter Wirtschaft und Finanzen

Telefon +49 89 1269 91115
E-Mail drrausch@im-muenchen.de
www.im-muenchen.de

Der Vergangenheit verbunden, der Zukunft verpflichtet

Die Heuer Stiftung für medizinische Forschung

Insgesamt leben rund fünf Millionen krebskranke Menschen in Deutschland. Es gibt ungefähr 500.000 Neuerkrankungen jährlich. Das heißt, alle anderthalb Minuten fällt solch eine Diagnose. Vielen Betroffenen ist es angesichts der durch die Erkrankung hervorgerufenen Probleme und Unsicherheiten nicht möglich, mit ihren Angehörigen offen über ihre Ängste und Sorgen zu sprechen.

Es waren nur wenige Worte, die in anderthalb Sekunden das Leben von Birgit Heuer veränderten: „Sie haben Krebs!" Schock und Ohnmacht erfüllten Frau Birgit Heuer, zumal ihr Ehemann Steffen schon an Krebs erkrankt war. Der Brustkrebs war bereits im fortgeschrittenen Stadium. Frau Heuer war damals gerade aus ihrem aktiven Berufsleben ausgestiegen und musste alle Pläne für den Lebensabend zur Seite legen. Ihr Kampf begann. Die Prognose stand nicht zum Besten, weshalb sie umfangreiche Behandlungen durchschritt: Operationen, Chemo- und Strahlentherapie. Durch viele Gespräche wurde sie auf weitere Behandlungsmöglichkeiten und Forschungsprogramme, vor allem in den USA, aufmerksam. Da sie von ihrem zuständigen Arzt keine Unterstützung, sogar Gleichgültigkeit und Ablehnung erfuhr, nahm Frau Heuer selbst das Heft des Handelns in die Hand und begann sich umfassend mit den Angeboten in den Vereinigten Staaten und den dortigen forschenden Pharmafirmen zu beschäftigen. Ihre behandelnden Ärzte informierte sie dabei stets gewissenhaft über ihre jeweiligen Schritte und Entscheidungen. Schon bald waren wir als Familienangehörige beeindruckt von ihrem Fachwissen. Ihre Kenntnisse führten unweigerlich zu einem ständigen fachlichen Schlagabtausch mit den Ärzten, da sie alles hinterfragte und kommentierte. Sie reiste einige Male in die USA und nahm dort, nach ausführlichen Vorgesprächen mit den verantwortlichen Ärzten, an Erfolg versprechenden Forschungsprogrammen teil.

Als ihr Mann Steffen im Jahr 2000 an Krebs verstarb, nahm die Idee einer Stiftung zugunsten der Krebsforschung Gestalt an. Die späte Einsicht ihres behandelnden Chefarztes, der ihr zugestand, dass sie ohne ihre jahrelange Eigeninitiative und das Beschreiten neuer Wege längst verstorben wäre, verschaffte meiner Tante eine große Befriedigung und bestärkte sie in ihrem Wunsch, Wissenschaftler zu fördern, die sich nicht mit dem Erreichten zufrieden geben und abseits der ausgetretenen Pfade nach neuen Lösungen suchen.

In vielen langen und intensiven Gesprächen zeichnete mir meine Tante das Bild der zu gründenden Stiftung und ihrer möglichen Förderschwerpunkte. Ein besonderes Gewicht legte sie dabei auf die Bedingung, dass die erforschten Ergebnisse allen zugänglich und damit für alle nutzbar seien. Frau Heuer starb 2005. Als ihr Testamentsvollstrecker oblag es mir, die vorher besprochene Stiftungsidee mit allen Inhalten umzusetzen und mit Leben zu füllen.

Seit August 2009 ist es amtlich! Die Heuer Stiftung für medizinische Forschung hat mit der Unterstützung eines kleinen aber hochqualifizierten medizinischen Beirats ihre Arbeit aufgenommen. Wir wollen vor allem innovative Projekte fördern, die nicht von den „großen Töpfen" profitieren. Die Stiftung unterstützt inländische und ausländische Wissenschaftler sowie Forschungsprojekte, die in der medizinischen Forschung tätig sind. Außerdem können sich in- und ausländische Wissenschaftler um ein Stipendium für Forschungsarbeiten, wie Dissertation oder Habilitation sowie Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken, bewerben.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche, gemeinnützige Zwecke. Soweit bestimmte Projekte oder Vorhaben dem Stiftungsauftrag sowie unseren Förderleitlinien entsprechen, ist eine Förderung grundsätzlich möglich. Bei der Auswahl der an die Stiftung herangetragenen Projekte, der Mittelvergabe, der ausführenden Personen und Institutionen, ist die Stiftung, schon aufgrund ihrer begrenzten Stiftungsmittel, frei in der Entscheidung. Die Höhe der etwaigen Fördersumme machen wir anschließend von den konkreten Einzelfällen abhängig. Unser Ziel ist es, jedes Jahr zwei bis maximal drei

Projekte zu fördern. Dass uns dies bislang sehr gut gelingt, verdanken wir insbesondere unserem Beirat, welcher uns hervorragend bei der Identifizierung und Auswahl der Förderprojekte unterstützt und berät. Den Wünschen von Steffen und Birgit Heuer entsprechend soll die Stiftung möglichst in der Krebsforschung tätig werden. So wurden beispielsweise Untersuchungen zur Etablierung eines real-time-PCR basierten Nachweises von zirkulierenden Tumorzellen aus dem peripheren Blut (Universität München) unterstützt, wie auch der spezielle Nachweis von P13 K-Mutationen zirkulärer Tumorzellen (Universität Ulm). Für die Universität Dresden wurde ein Phantom zur Optimierung des Arbeitsablaufes bei Bestrahlung der Brust für die Evaluierung einer linksseitigen Strahlentherapie in Atemanhaltetechnik nach tiefer Inspiration (DIBH) finanziert.

Die Stiftung erwirtschaftet ihre Fördermittel aus ihrem dauerhaft zu erhaltenden Stiftungskapitalvermögen. Dies fällt uns vor dem Hintergrund der anhaltenden Niedrigzinsphase zunehmend schwerer. Mit den sinkenden Kapitaleinnahmen schwindet auch das Fördervolumen der Stiftung. Wir geben uns große Mühe, gute Projekte zu identifizieren und diese zum Wohle aller zu unterstützen.

Um auch weiterhin den Stiftungszweck nachhaltig und mit einem relevanten Beitrag umzusetzen, sind wir jetzt auf Unterstützung angewiesen. Wir brauchen Ihre Hilfe!

Wenn auch Ihnen die Forschung und der Kampf gegen den Krebs ein Herzensanliegen ist, können Sie uns mit Spenden unterstützen, die sofort in die Stiftungsarbeit einfließen. Auch Zustiftungen in den zu erhaltenden Kapitalstock der Stiftung sind sehr willkommen. Die Heuer Stiftung für medizinische Forschung bietet für Zustiftungen ab einer bestimmten Höhe und nach Rücksprache mit dem Vorstand auch die Möglichkeit, die Erträge aus Ihrer Zustiftung einem bestimmten, von Ihnen gewählten, medizinischen Forschungszweck zuzuordnen und die Fördergelder in Ihrem Namen zu vergeben.

Jeder Euro ist hochwillkommen und durch die staatliche Unterstützung sowie unsere Spendenbestätigung auch im Rahmen Ihrer persönlichen Steuererklärung berücksichtigungsfähig.
Herr Dr. Eckart Heuer und seine Frau Rose Marie haben dankenswerterweise bereits eine Zustiftung in das Stiftungsvermögen getätigt. Dazu formulierte Herr Dr. Heuer: „Der tiefste Sinn dieser Stiftung ist die Achtung vor unseren Vorfahren, die mit Visionen, Energie und persönlichem Einsatz Werte geschaffen haben, die es in irgendeiner Form zu erhalten gilt. Die finanziellen Förderungen durch die Stiftung sollen auf diese Weise die Visionen und den Forscherdrang der nachwachsenden Jugend anspornen, immer mit der tiefsten Überzeugung, den Staffelstab (Stiftungsgeldüberschuss) im Laufe der Zeit von einer Generation zur nächsten weiterzugeben".

Wenn Sie uns unterstützen möchten oder weitere Informationen über die Stiftung und ihre Arbeit wünschen, dann ist Ihr Ansprechpartner:

Andreas Bornmüller
Vorstand der Heuer Stiftung für medizinische Forschung

Telefon +49 8178 9971 28
E-Mail info@heuer-stiftung.de
www.heuer-stiftung.de

Impressum

Herausgeber
Bankhaus Lampe KG
Unternehmenskommunikation
Sandra Herzenbruch
Jägerhofstraße 10
40479 Düsseldorf
Telefon +49 211 4952-0
www.bankhaus-lampe.de

Verantwortlicher Redakteur
Stephan Dankert
Bankhaus Lampe KG
Referatsleiter Steuern & Stiftungen
Freiherr-vom-Stein-Straße 65
60323 Frankfurt/Main

Fotografie und Bildquellen
Bankhaus Lampe KG

Druck
Druckstudio GmbH
Prof.-Oehler-Straße 10
40589 Düsseldorf

Besondere Hinweise

Dieses Druckwerk darf ohne die schriftliche Zustimmung der Bankhaus Lampe KG weder ganz noch in Teilen verändert oder vervielfältigt werden. Die enthaltenen Daten und Angaben entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung. Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl übernimmt die Bankhaus Lampe KG keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Angemessenheit der Daten und Angaben. Alle Meinungsäußerungen geben die Einschätzung des jeweiligen Verfassers wieder, die ohne vorherige Ankündigung geändert werden kann. Soweit in diesem Druckwerk Hinweise auf Internetseiten Dritter enthalten sind, unterliegen diese Webseiten der Haftung der jeweiligen Betreiber. Das Bankhaus Lampe hat keinerlei Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung und auf die Inhalte der genannten Seiten. Für Schäden, die im Zusammenhang mit einer Verwendung/Verteilung dieses Druckwerks entstehen oder entstanden sind, übernimmt die Bankhaus Lampe KG keine Haftung.

Soweit Anlageinstrumente im Druckwerk genannt werden, sind diese Beispiele für die jeweils von ihnen repräsentierte Produktgattung. Die Angaben im Druckwerk stellen allein keine Empfehlung oder Rat dar. Die dargestellten Sachverhalte dienen ausschließlich der generellen Erläuterung und lassen keine Aussagen über zukünftige Verluste oder Gewinne zu. Vor Abschluss eines Anlagegeschäfts ist auf jeden Fall eine kunden- und produktgerechte Beratung durch den jeweiligen Kunden- bzw. Fachbetreuer des Lesers notwendig.

Dieses Druckwerk ist für eine Veröffentlichung in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

WWW.HOCH5.COM
04/2017/1200

GEGR • 1852
Bankhaus Lampe